



Bundesministerium für Finanzen  
Frau Abteilungsleiterin  
Dr. Beate Schaffer  
Abteilung III/5  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045  
Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F + 43 (0) 5 90 90013739  
E Erich.Kuehnelt@wko.at  
W <http://wko.at>

27. Oktober 2015

**Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Nationalbankgesetz 1984 und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

#### **Zu § 113a Auskunfts- und Informationseinholungsbefugnisse sowie Vor-Ort-Prüfungen**

Die Möglichkeit der Auskunfts- und Informationseinholung durch die Abwicklungsbehörde ist nachvollziehbar und durchaus begründet. Es sollte jedoch darauf Bedacht genommen werden, dass ein uneingeschränktes Recht zur Auskunftseinholung die bereits bestehenden Informationsrechte weiterer Aufsichtsbehörden erweitert. Es erscheint daher geboten, eine Verpflichtung vorzusehen, dass doppelte Informationseinholungen grundsätzlich zu vermeiden sind und stattdessen, wo möglich, auf bestehende Daten und Informationen zurückzugreifen ist. Insbesondere mit Verweis auf die bereits geregelte Zusammenarbeit von Abwicklungsbehörde und OeNB, die in § 113a nochmals in Abs. 2 bestätigt wird, aber auch die Zusammenarbeit mit der FMA sollte die Belastung der Institute nicht weiter erhöht werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund als angemessen zu bewerten, als es darum geht doppelte Anforderungen und Prüfungen zu vermeiden.

Eine solche Regelung halten wir auch unter den Bedingungen der §§ 120 ff BaSAG für vertretbar und sollte insbesondere mit Verweis auf § 121 BaSAG möglich sein.

Wir empfehlen § 113a Abs.3 BaSAG wie folgt zu ändern:

*Eine Auskunfts- und Informationseinholung ist soweit als möglich mit Bedacht auf bereits vorliegende Informationen durchzuführen. Redundante Erhebungen von Daten sind soweit angemessen zu vermeiden. Durchzuführende Vor-Ort-Prüfungen sind mit Bedacht auf bereits durchgeführte oder in Durchführung befindliche Prüfungen, auch seitens der in § 121 Abs. 1 BaSAG aufgeführten Behörden, Personen und Stellen, auf ihre Vertretbarkeit hin vorab zu prüfen.*

## Änderung des Bankwesengesetzes

### § 33 E-BWG

#### Abs. 1

Unser Ersuchen geht dahin, in § 33 Abs. 1 BWG an Stelle von „... die in den Anwendungsbereich des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes ...“ folgende Wortgruppe vorzusehen: „... die in den Anwendungsbereich des 2. und 3. Abschnitts des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes ...“.

Dies hat zur Folge, dass geförderte Finanzierungen von § 33 BWG vollumfänglich erfasst werden. Die Richtlinie sieht hingegen vor, dass u.a. geförderte Wohnbaufinanzierungen ausgenommen werden können und nur die von der Richtlinie auch für diesen Fall vorgesehenen Angabepflichten erforderlich sind. Von dieser Möglichkeit wurde im HIKrG auch Gebrauch gemacht, und zwar in der Weise, dass geförderte Wohnbaufinanzierungen vom 2. und 3. Abschnitt ausgenommen sind und die Angabepflichten lediglich im 4. Abschnitt separat vorgeschrieben wurden.

#### Abs. 3

Diese Änderungswünsche beziehen sich auf den Entwurf des § 33 Abs. 3 BWG, welcher auszugsweise wie folgt lautet:

*(3) Bei der Festlegung der Vergütungspolitik und -praktiken für die in Abs. 1 genannten Mitarbeiter haben die Kreditinstitute [...] dafür Sorge zu tragen, dass diese [...] Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beinhaltet, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass die Vergütung*

- 1. die Mitarbeiter nicht darin beeinträchtigt, im besten Interesse der Verbraucher zu handeln,*
- 2. nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge abhängt und*
- 3. nicht an Absatzziele gekoppelt ist.*

Ausweislich der Erläuternden Bemerkungen zu Art. 3 sollen mit § 33 Abs. 3 BWG die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 des Art. 7 der Richtlinie umgesetzt werden. Dabei ist allerdings der österreichische Umsetzungsentwurf im Vergleich zu den Vorgaben der Richtlinie zu weitgehend:

Die Bestimmung des § 33 Abs. 3 Z 2 BWG, der zufolge die Vergütung nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge abhängig sein darf, stammt aus Art. 7 Abs. 3 lit. b der RL. Diese Bestimmung der RL bezieht sich aber ausschließlich auf das „für die Prüfung der Kreditwürdigkeit zuständige Personal“, somit in erster Linie auf Risikomanager. Der Umsetzungsentwurf verweist hingegen pauschal auf „die in Abs. 1 genannten Mitarbeiter“, somit auf alle „mit dem Anbieten und Abschließen von Hypothekarkrediten befassten Mitarbeiter von Kreditinstituten“, insbesondere also auch auf im Vertrieb tätige Mitarbeiter. Damit ist der Entwurf einer Umsetzung ins österreichische Recht zu weitgehend und muss auf den in Art. 7 Abs. 3 der RL genannten Kreis von Mitarbeitern eingeschränkt werden, für welche diese Bestimmung im Sinne einer vergütungstechnischen Trennung von Markt und Marktfolge auch sachgerecht ist.

Die Bestimmung des § 33 Abs. 3 Z 3 BWG, der zufolge die Vergütung nicht an Absatzziele gekoppelt sein darf, stammt aus Art 7 Abs. 4 der RL. Diese Bestimmung der Richtlinie bezieht sich aber ausschließlich auf „Kreditgeber, die Beratungsdienstleistungen erbringen“. Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch versteht die RL ausweislich der Definition in Art 4 Z 21 (gleichlautend umgesetzt in § 14 Abs. 1 HIKrG) unter „Beratungsdienstleistungen“ das „Erteilen individueller Empfehlungen [...], die eine von der Gewährung eines Kredits und von der [...] Kreditvermittlungstätigkeit getrennte Tätigkeit darstellt“. Beratungsdienstleistungen iSd RL gehen somit über das gewöhnliche Anbieten und Abschließen von Hypothekarkrediten hinaus.

Für „Beratungsdienstleistungen“ sieht die Richtlinie daher auch in Kapitel 8 (umgesetzt in § 14 HIKrG) eigene, strengere Standards als für das „gewöhnliche“ Anbieten von Hypothekarkrediten vor. Wenn § 33 Abs. 3 Z 3 BWG nunmehr aber das Verbot, die Vergütung an Absatzziele zu koppeln, pauschal an alle „in Abs. 1 genannten Mitarbeiter“ richtet (und somit an alle „mit dem Anbieten und Abschließen“ von Hypothekarkrediten befassten Mitarbeiter), wird damit die Intention der Richtlinie - nämlich Beratungsdienstleistungen erbringende Mitarbeiter strenger zu behandeln als die mit der reinen Vermittlung eines Kredits betrauten Mitarbeiter - in ihr Gegenteil verkehrt, und die Richtlinie somit zu weitgehend umgesetzt. Die Bestimmung des § 33 Abs. 3 Z 3 BWG ist daher sachgerechterweise auf den in Art. 7 Abs. 4 genannten Kreis von Mitarbeitern einzuschränken.

Eine Umsetzung des § 33 Abs. 3 BWG in der vorgeschlagenen Form würde die bisherige Vergütungspraxis für sämtliche Mitarbeiter von Banken, die Hypothekar- und Wohnimmobilienkredite vertreiben, verändern, da künftig variable Gehaltsbestandteile, die sich an der relativen oder absoluten Anzahl der genehmigten Kreditanträge bzw. an einer Zielerreichung bemessen, nicht mehr zulässig wären, und somit im Vertrieb ausschließlich fixe Gehälter bezahlt werden könnten. Dies bedeutet letztlich ein Verbot von variabler Vergütung für Vertriebsmitarbeiter, die sich mit Hypothekar- und Immobilienkrediten beschäftigen. Insbesondere im Fall von Mitarbeitern der Bausparkassen bedeutete das eine Einschränkung.

Da dieses pauschale Verbot von der Richtlinie nicht vorgesehen ist, sondern die Richtlinie vielmehr eine differenzierte Regelung für jene Mitarbeiter vorsieht, die entweder mit der Prüfung der Kreditwürdigkeit oder der Erbringung von Beratungsdienstleistungen betraut sind, da weiters der Entwurf die österreichischen Kreditinstitute im Vergleich zu anderen EU-Kreditinstituten benachteiligen würde (indem leistungsstarke Mitarbeiter zu Kreditinstituten im Ausland wechseln würden), und da nicht zuletzt bereits jetzt in § 39b BWG und der diesbezüglichen Anlage jedes Kreditinstitut die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken anzuwenden hat, wird die vorgeschlagene Regelung kritisch betrachtet.

Die Formulierung zu § 33 Abs. 3 Z 2 und 3 E-BWG, wonach das Erreichen von Absatzzielen als auch die Anzahl/der Anteil von genehmigten Anträgen nicht im Rahmen der Vergütung berücksichtigt werden darf, erachten wir daher als zu weitgehend und skeptisch. Die Umsetzung der in der Richtlinie definierten Regelung ist ausreichend.

Falls entgegen den oben dargelegten Ausführungen an der Bestimmung des § 33 Abs. 3 E-BWG festgehalten wird, ersuchen wir bei Z 2 und 3 den Text jeweils abzuändern auf „nicht ausschließlich von ... abhängen bzw. ... an gekoppelt sein“, da sowohl Absatzziele als auch die Zahl oder der Anteil der genehmigten Anträge in die Beurteilung von Mitarbeitern und somit in weiterer Folge auch in die Festsetzung der Vergütung einfließen, aber eben nicht ausschließlich. Dies leitet sich bereits aus den bisherigen Vorgaben im BWG zur Vergütungspolitik (Anlage zu § 39) sowie der gewählten Formulierung in § 33 Abs. 3 erster Absatz E-BWG ab.

#### **Abs. 4**

In den Erläuternden Bemerkungen ist ausgeführt, dass mit § 33 Abs. 4 der Art. 19 der Richtlinie umgesetzt wird.

Ebenso wie die Anwendung der übrigen Richtlinienbestimmungen (mit Ausnahme der Angabepflichten und Pflichten im Zusammenhang mit Werbung) ist auch die Anwendung des Art. 19 der Richtlinie auf die nach der Richtlinie ausnahmefähigen geförderten Wohnbaufinanzierungen nicht erforderlich. Sie ist ebenso wenig vorgeschrieben wie die Anwendung der Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts des HIKrG. Es entspricht daher einem Gleichlauf mit der Systematik der HIKrG auch die Bestimmungen über die Schätzung nicht auf diese zu erstrecken. Dies ist auch deshalb verzichtbar, da die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ohnehin entsprechende Ver-

pflichtungen auferlegen. Eine Erstreckung würde aber erfolgen, wenn, wie vorgesehen, der Anwendungsbereich auf alle Kredite gemäß § 5 Abs. 1 HIKrG abstellt.

Es wird daher ersucht, Kredite, die gemäß § 5 Abs. 2 HIKrG nicht in den Anwendungsbereich des 2. und 3. Abschnitts des HIKrG fallen, auch von den Bestimmungen zur Schätzung in § 33 Abs. 4 BWG auszunehmen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Bewertungsgrundsätze, die auf europäischer Ebene ohne Bedachtnahme auf die Besonderheiten des Förderwesens entwickelt werden und daher für die nationale Abwicklung ungeeignet wären, zur Anwendung kommen.

Nur ersatzweise wird in den Erläuternden Bemerkungen zumindest eine Differenzierung durch Anfügung folgenden Satzes angeregt:

In Fällen, die nicht vom Anwendungsbereich des 2. und 3. Abschnitts des HIKrG erfasst sind, ist der Begriff der allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätze abschließend im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu verstehen.

## Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

### § 30 Abs. 4 E-ESAEG

Basierend auf dem Hinweisen in den Erwägungsgründen 3 und 16 der Richtlinie 2014/49/EU, der nur als allgemeiner Verweis zu werten ist, allfällige staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gemäß Art. 107 AEUV zu behandeln, sowie dem Passus in Art. 11 der RL 2014/49/EU („das Einlagensicherungssystem sich mit der Abwicklungsbehörde und der zuständigen Behörde über die Maßnahmen und die Auflagen für das Kreditinstitut abzustimmen hat“) soll ein eigener Passus im ESAEG aufgenommen werden. Dies ist weder mit dem aktuellen Rechtsstand vereinbar, noch aus dem Sinn und Zweck der verwiesenen Regelungen nachvollziehbar.

Hinsichtlich der europarechtlichen Entstehungsgeschichte der RL 2014/49/EU ist festzuhalten, dass der Kontext des ursprünglichen Verweises auf die Beihilfenbestimmungen (dies war in einer alten Fassung so auch noch in einer Artikelbestimmung vorgesehen) jener war, sicherzustellen, dass eine Bankensanierung, zu der ein DGS allenfalls einen Beitrag leisten kann (soll), per se beihilfenkonform zu sein hat. Nachdem dies aber keiner Referenz in einer Richtlinienbestimmung bedurfte, wurde dies in weiterer Folge des Gesetzwerdungsprozesses wieder aus den Artikeln gestrichen, dürfte aber anscheinend in den Erwägungsgründen „vergessen“ worden sein. Hintergrund damals war unter anderem auch die Tatsache, dass deutsche Landesbanken zum damaligen Zeitpunkt auch Unterstützung durch die Republik Deutschland erfahren haben (z.B. in Form von Garantien) und sich aus diesem Gesichtspunkt die Hinweise auf die staatlichen Beihilfendiskussion erklären lassen.

Wir dürfen hierzu näher ausführen:

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen besteht gemäß der EU-Kommission die Möglichkeit, dass die Auszahlung finanzieller Mittel für Stützungsmaßnahmen als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV qualifiziert wird. Hintergrund dazu bildet die Entscheidung der EU-Kommission idS SA.39451 - Banca Tercas. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

- Ausgangspunkt für die Eröffnungsentscheidung der Kommission war eine spezifische Bestimmung im italienischen Bankwesengesetz über die dort eingerichteten Sicherungssysteme; hierbei ist vorgesehen, dass die italienische Zentralbank sehr eng in die Ausgestal-

tung von Stützungsmaßnahmen durch die Sicherungseinrichtungen eingebunden ist. Konkret bedarf jede Stützungsmaßnahme einer Genehmigung der italienischen Zentralbank.

- Zudem sieht die italienische Gesetzgebung vor, dass nur Kreditinstitute, die sich bereits in einem staatlich administrierten Restrukturierungsprozess befinden, für Stützungsmaßnahmen in Betracht kommen.

Diese beiden Punkte stellen bereits wesentliche Unterschiede zum österreichischen System dar und sind nicht direkt übertragbar. Weder ist gemäß § 30 ESAEG eine Genehmigung durch eine staatliche Stelle erforderlich, noch findet ein staatlich administrierter Restrukturierungsprozess statt. Stattdessen handelt es sich bei dem nach § 30 ESAEG in Frage stehenden IPS um eine rein privatrechtliche Einrichtung und erfolgen Unterstützungsmaßnahmen durch ein IPS demnach im Vorfeld einer allfälligen staatlichen Intervention (und sind eben nicht wie im italienischen Beispiel ein integrierter Bestandteil des staatlichen Prozesses). Bereits aus diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, wie es sich bei rein privatautonom erfolgenden IPS-Maßnahmen um eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe handeln soll. Eine solche Beihilfe wäre nur dann denkbar, wenn es nachgelagert zu den IPS-Mitteln noch zu zusätzlichen staatlichen Stützungsleistungen kommen würde. Genau dies ist aber bei der in Frage stehenden Konstruktion (privatrechtlich organisiertes IPS auf Basis des Art 113 Abs. 7 CRR) eben nicht der Fall.

Sofern der Gesetzgeber allfällige beihilfenrechtliche Bedenken aus der Formulierung des § 30 Abs. 1 UA 2 ESAEG ableitet, (Stützungsmaßnahmen sind mit der FMA und der Abwicklungsbehörde „abzustimmen“) sei dem entgegengehalten, dass keine gesetzlichen Sanktionen für den Fall vorgesehen sind, sofern ein Abstimmungsprozess des IPS mit der FMA und der Abwicklungsbehörde zu keiner einheitlichen Auffassung führt. Daraus folgt, dass das IPS bei einem Dissens mit der FMA und/oder der Abwicklungsbehörde nicht daran gehindert ist, die Stützungsmaßnahme durchzuführen (ebenso wenn z.B. Gefahr im Verzug vorliegen würde). Insoweit ist der Abstimmungsprozess wohl nicht so weit zu verstehen, dass der Staat dadurch Kontrolle über die Verwendung der Finanzmittel der Einlagensicherungseinrichtung erhalte bzw. diese Handlungen dem Staat zurechenbar wären und somit von einer staatlichen Beihilfe gesprochen werden könnte.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf das „Manual on Government Deficit and Debt“ von Eurostat (2014 edition), das insbesondere auf den Seiten 42f zu IPS/DGS festhält, dass es für die Einstufung als staatliche Stelle darauf ankommt, ob die Sicherungseinrichtung selbständig entscheiden kann oder ob selbige nur eine Art Vorschlagsrecht besitzt und die finale Entscheidung durch eine staatliche Stelle vorgenommen wird. Wie bereits oben ausgeführt, kann die vorgesehene „Abstimmung“ nicht so weit verstanden werden, dass es sich diesfalls um eine staatliche (und damit beihilfenrelevante) Einrichtung handelt. D.h., auch im Hinblick auf das Manual von Eurostat ist bei einem IPS und den angedachten Stützungsmaßnahmen jeweils im Einzelfall zu erheben, ob bereits eine staatliche Zurechnung gegeben ist oder nicht. Nachdem diese Zurechnung im gegenständlichen Fall des privatrechtlich organisierten IPS zu verneinen ist, verbleibt somit auch kein Anwendungsbereich für den geplanten § 30 Abs. 4 ESAEG. Auch vor diesem Hintergrund ist somit der Hinweis auf das „im Einklang stehen mit den Beihilfenbestimmungen“ in den Erwägungsgründen der RL 2014/49/EU lediglich als genereller Verweis auf die Beihilfenbestimmung im Falle von staatlichen (direkten) Interventionen (sei es in Form einer finanziellen Unterstützung oder auch in Form der finalen Entscheidung) zu sehen.

Ebenfalls sei darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen des Art. 113 Abs. 7 CRR (IPS) ausdrücklich darauf abstellen, dass die Institute sich gegenseitig absichern und insbesondere ihre Liquidität und Solvenz (in entsprechenden Fällen) sicherstellen. Nachdem dies bereits eine vorgelagerte Maßnahme zur Unterstützung von Mitgliedsinstituten des IPS darstellen kann bevor es zu allfälligen Stützungsmaßnahmen im Hinblick auf das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem kommt, im Rahmen der Bewilligungsvoraussetzungen des Art 113 Abs. 7 CRR aber die Frage einer staatlichen bzw. aus staatlichen Mitteln nicht thematisiert wird (da es

sich ja um Stützungsmaßnahmen unter den Mitgliedsinstituten handelt ohne entsprechende Beteiligung des Staates oder durch staatliche Mittel), kann nicht nachvollzogen werden, weshalb dann bei Maßnahmen auf Basis des ESAEG (die sich wirtschaftlich nicht von den Maßnahmen im Rahmen des IPS bzw. auf Basis der Bewilligung nach Art. 113 Abs. 7 CRR unterscheiden müssen) die beihilfenrechtliche Fragestellung von Relevanz sein sollte.

Außerdem wird die geplante Bestimmung in § 30 Abs. 4 E-ESAEG als zu weitgehend zu den Vorgaben (Voraussetzungen) nach Art. 11 Abs. 3 der RL 2014/49/EU gesehen, da hier die Anzeige an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt Abstimmung mit selbigem und in weiterer Folge auch das Vorliegen der Bewilligung seitens der Europäischen Kommission de facto als zu erfüllendes Kriterium festgelegt wird, bevor es zur Gewährung der Unterstützungsleistung kommen kann. Dies verstößt gegen den Wortlaut, die Systematik und den Sinn und Zweck von Art. 11 Abs. 3 der Einlagensicherungsrichtlinie und greift somit auch indirekt in die IPS-Bestimmungen des Art. 113 Abs. 7 CRR ein. Es ist festzuhalten, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, eine über die Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie hinausgehende Regelung für den Bereich der Institutssicherung nach Art. 113 Abs. 7 CRR zu treffen, weil diese in der alleinigen Gesetzgebungskompetenz des Unionsgesetzgebers liegt und nicht Gegenstand der Einlagensicherungsrichtlinie ist. Ebenso bietet Art 11 Abs. 3 der RL 2014/49/EU keinen Spielraum dergestalt, dass der nationale Gesetzgeber hier eine zusätzliche Voraussetzung einführt, die vor Gewährung einer Unterstützungsmaßnahme zu erfüllen ist.

Aus umsetzungstechnischen Gesichtspunkten ist außerdem hervorzuheben, dass bei einer Einleitung eines Beihilfenverfahrens und dem Abwarten der Genehmigung durch die Europäische Kommission (bzw. der Rückmeldung, dass keine Einwände erhoben werden) der Zweck der Unterstützungsmaßnahme, ein rasches Eingreifen für ein in Schwierigkeiten geratenes Institut, nicht mehr gewährleistet erscheint. D.h., dem eigentlichen Zweck der Bestimmung wäre dadurch zuwidergehandelt, und es würde zu höheren Folgekosten für das Einlagensicherungssystem aufgrund des Zeitverzugs kommen.

Wir ersuchen daher die geplante Aufnahme des § 30 Abs. 4 E-ESAEG nicht vorzunehmen.

#### **Negative Konsequenzen:**

Sofern bereits eine Abstimmung mit der FMA bzw. der Abwicklungsbehörde als staatliche Maßnahme qualifiziert und unter Umständen als staatliche Beihilfe gewertet wird, ist davon auszugehen, dass die EZB in weiterer Folge gezwungen ist, einem IPS die Bewilligung nach Art. 113 Abs. 7 CRR zu entziehen, da eine unmittelbare Unterstützung (im Hinblick auf die Liquidität und Solvenz) in diesem Fall nicht mehr darstellbar ist, weil rasche Solvenz- und Liquiditätsunterstützungen - wie erwähnt - durch die beihilfenrechtliche Genehmigungszuständigkeit der Europäischen Kommission nicht mehr ohne zeitliche Verzögerung geleistet werden können.

Dies hätte im Übrigen auch zur Folge, dass das IPS als „staatliche Einrichtung“ mit allen damit verbundenen Folgen zu qualifizieren wäre (u.a. auch Zurechnung zum öffentlichen Haushalt).

**Wir ersuchen im Rahmen dieses Begutachtungsprozesses um Berücksichtigung nachstehender weiterer Anliegen:**

#### **§ 37a Abs. 1 Satz 1 BWG:**

§ 37a Abs. 1 Satz 1 des geltenden BWG sieht vor, dass vor Abschluss eines Vertrags einem Kunden der Informationsbogen auszufolgen ist und dass die Bestätigung des Kunden eingeholt werden muss.

Die Wortfolge „*vor Abschluss eines Vertrags*“ sollte durch die Wortfolge „*vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung*“ ersetzt werden.

Damit wird klargestellt, dass man nicht bei jedem Einzelabschluss einem bestehenden Kunden aufs Neue den Informationsbogen ausfolgen und die diesbezügliche Bestätigung herein nehmen muss. Angesichts dessen, dass der Kunde ohnedies auch später regelmäßig Informationen zur Einlagensicherung erhält (Kontoauszüge und Informationsbogen im Kassensaal), ist das mit keinem Informationsverlust verbunden. Das vorgeschlagene Wording entspricht auch der deutschen Umsetzung des Art. 16 Abs. 2 der EiSi-RL in § 23a Abs. 1 KWG.

Dies entspricht überdies der deutschen Rechtslage.

#### **§ 37a Abs 1 Satz 3 BWG:**

Nach der Wortfolge „*wobei diese Bestätigung*“ sollte die Wortfolge „*auch in einem anderen Dokument und*“ eingefügt werden.

Die vorgeschlagene Formulierung bildet den Idealfall ab, dass die Dokumentation der Bestätigung nicht zwingenderweise auf dem Informationsbogen erfolgen muss, sondern auch anderweitig (z.B. auf dem Kontoeröffnungsantrag) erfolgen kann. Das wäre auch angesichts der notwendigen Aufbewahrung/Speicherung der Empfangsbestätigung eine erhebliche Erleichterung, die mit keinerlei Qualitätsverlust verbunden wäre.

#### **Anlage zu § 37a BWG:**

Der in Anlage zu § 37a BWG vorgegebene Inhalt des Informationsbogens ist in einem Punkt nicht korrekt, und zwar hinsichtlich der Passage "*werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung erstattet*".

Diese Formulierung könnte irrtümlich so ausgelegt werden, dass die Einlagensicherung dem Kunden bei Fremdwährungseinlage die Erstattung in der Fremdwährung leistet (gedeckt mit dem Höchstbetrag in Fremdwährung, der 100.000 EUR entspricht).

In der Richtlinie selbst heißt es demgegenüber „*100.000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet]*“. Das bedeutet, dass im Informationsbogen dann ein Betrag in einer anderen Währung anzugeben ist (z.B. Tschechischen Kronen), wenn die Einlagensicherung (z.B. in Tschechien) die Erstattung in dieser anderen Währung zu leisten hat.

Nach § 13 Abs 2 ESAEG ist die Erstattung in Österreich ausschließlich in EUR zu leisten, Fremdwährungseinlagen sind zum Mittelkurs des Tags des Eintritts des Sicherungsfalls umzurechnen.

Zur Klarstellung gegenüber dem Kunden wäre daher empfehlenswert, im Informationsbogen die Wortfolge "*oder Gegenwert in fremder Währung*" zu streichen. Alternativ könnte man formulieren:

"... *werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR erstattet. Einlagen in fremder Währung werden für diesen Zweck zum Devisenmittelkurs des Tages, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist, umgerechnet.*"

#### **§ 30 Abs. 4 Z 1 BWG - Befreiung von Teilkonzernabschlüssen:**

Die CRR befreit ein inländisches Institut, das von einer inländischen (gemischten) Finanzholdinggesellschaft kontrolliert wird, von der Anwendung der Anforderungen auf Basis seiner konsolidierten Lage. Das inländische Institut muss diese Anforderungen nur auf Basis der konsolidierten

Lage der inländischen (gemischten) Finanzholdinggesellschaft anwenden (vgl. Art. 11 Abs. 2 CRR).

Das BWG verlangt aber von einem übergeordneten Kreditinstitut, das einer inländischen (gemischten) Finanzholdinggesellschaft nachgelagert ist, sowohl einen Konzernabschluss mit der inländischen (gemischten) Finanzholdinggesellschaft als Konzernspitze als auch mit dem übergeordneten Kreditinstitut selbst als Konzernspitze (§ 30 Abs. 1 und 4 iVm § 59 BWG).

Dies stellt einen offenkundigen Widerspruch zwischen der CRR und dem BWG dar, der durch Anpassung des § 30 Abs. 4 Z 1 BWG aufgelöst werden sollte.

Zu diesem Zweck schlagen wir folgende Novellierungsanordnung vor:

§ 30 Abs. 4 Z 1 lautet:

*„(4) Eine Kreditinstitutsgruppe liegt hinsichtlich folgender übergeordneter Institute nicht vor:*

- 1. Das Kreditinstitut mit Sitz im Inland ist gleichzeitig einem anderen Kreditinstitut, einer anderen Finanzholdinggesellschaft oder einer anderen gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im Inland nachgeordnet;“*

#### **Redaktionelle Anmerkungen:**

§ 123 Abs. 3 BaSAG

Wir empfehlen, die Formulierung wie folgt zu korrigieren:

Die Abwicklungsbehörde ist berechtigt, auf Rechnung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus Kreditvereinbarungen und andere Formen der Unterstützung gemäß § 128 zu vereinbaren.

§ 123a Abs. 9 BaSAG

Es sollte „vorschreiben“ lauten.

§ 124 Abs. 3 BaSAG

Der Begriff „Institut“ sollte hier vermieden werden, da die Legaldefinition des BaSAG (§ 2 Z 23) hier ganz eindeutig nicht gemeint ist und daher nicht passt.

§ 125 Abs. 1 BaSAG

Abzug ist nicht klar, besser wäre Berücksichtigung oder Einrechnung.

§ 129 Abs. 2 BaSAG

Redaktionelle Anmerkung - Streichung:

Die Abwicklungsbehörde kann [...] dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gewähren, [...].

§ 129 Abs. 2 BaSAG

Statt „zu gewähren“ sollte es „gewähren“ lauten.

§ 130 Abs. 1 BaSAG

Statt „bei einer bestimmten Wertpapierfirma“ muss es „bei einer Bestimmten Wertpapierfirma“ lauten.

§ 65 BWG

Der UGB-Verweis kann nicht zweimal derselbe sein, der derzeitige UGB-Text ist unrichtig wiedergegeben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme. Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

